

Die "grosse" Aktienrechtsreform in der Schweiz – Ein Überblick

Am 19.06.2020 verabschiedete das Parlament die Aktienrechtsrevision in der Schweiz. Die Vorlage enthält unter anderem die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe, strengere Transparenzregeln für Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind sowie die Einführung von Geschlechterrichtwerten in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von grossen börsennotierten Unternehmen. Die beiden letztgenannten Änderungen benötigen keine Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat setzt deshalb die entsprechenden Änderungen des Obligationenrechts (OR) bereits auf den 1. Januar 2021 in Kraft (vgl. die Medienmitteilung des EJPD vom 11.09.2020 unter <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-80358.html>).

Mit der Revision geht der schweizerische Gesetzgeber aber auch einen wichtigen Schritt in Richtung Modernisierung des Aktienrechts. Die Revision schafft unter anderem mehr Flexibilität bei der Kapitalstruktur und in Bezug auf Dividendenausschüttungen. Zudem werden die Schwellenwerte für die Ausübung von Rechten von Minderheitsaktionären gesenkt und wichtige Anpassungen im Sanierungsrecht vorgenommen. Schliesslich wird die ursprüngliche Form der Generalversammlung modernisiert und die Nutzung digitaler Technologien erlaubt. Da für die Implementierung dieser Änderungen Ausführungsbestimmungen notwendig sind, werden diese voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft treten. Damit verbunden ergeben sich weitreichende Änderungen für bestehende und künftige Gesellschaften in der Schweiz.

Nachfolgend werden die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

Mehr Flexibilität bei Aktienkapital und Dividenden

- Der minimale Nennwert einer Aktie wird von derzeit CHF 0.01 auf einen Betrag grösser als null reduziert.
- Das Aktienkapital darf neuerdings auch auf die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Auslandswährung lauten.
- Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) von +/- 50% während maximal fünf Jahren zu erhöhen oder herabzusetzen. Dadurch ersetzt der Gesetzgeber das bisherige Instrument des genehmigten Kapitals, mit dem nur Kapitalerhöhungen innert zwei Jahren vorgenommen werden durfte.
- Sofern die Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt sind und ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt, dürfen neuerdings auch Interimsdividenden ausgeschüttet werden. Dies wurde bislang von den meisten Revisionsfirmen nicht akzeptiert.



- Die Rückzahlung gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserven an die Aktionärinnen und Aktionäre wird liberalisiert. Ferner findet eine Harmonisierung zwischen dem Rechnungslegungsrecht und den Regelungen der Reserven statt. Diese Inkohärenz entstand durch die Abspaltung des Rechnungslegungsrechts vom Aktienrecht im Rahmen der Teilrevision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Jahre 2007.

Stärkung der Aktionärsrechte

- Senkung des Schwellenwerts für Einberufung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung bei Publikumsgesellschaften auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher 10%).
- Recht zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen ab mind. 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen bei Publikumsgesellschaften bzw. 5% bei nicht kotierten Gesellschaften (bisher 10% oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio.).
- Jederzeitiges Fragerecht bei nichtkotierten Gesellschaften ab mind. 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher nur anlässlich der Generalversammlung). Der Verwaltungsrat muss die Fragen innert vier Monaten beantworten.
- Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen für Aktionäre, die über mind. 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen (bisher nur mit Ermächtigung der Generalversammlung möglich). Allerdings nur soweit dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

Zahlungsfähigkeit im Zentrum des Sanierungsrechts

- Schaffung einer Pflicht des Verwaltungsrats zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.
- Bei begründeter Besorgnis drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen und wenn nötig zusätzliche Sanierungsschritte einleiten.
- Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung kann die Deponierung der Bilanz beim Richter unterbleiben, sofern begründete Aussicht auf Sanierung innert angemessener Frist, spätestens aber innert 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse besteht. Die Forderungen der Gläubiger dürfen dadurch jedoch nicht weiter gefährdet werden.

Generalversammlung und Nutzung digitaler Technologien

- Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Generalversammlungen und schriftlichen Universalversammlungen sofern dies die Statuten vorsehen.
- Möglichkeit einer Generalversammlung mit mehreren Tagungsorten, sofern die Voten an sämtlichen Tagungsorten unmittelbar in Bild und Ton übertragen werden. Generalversammlungen können neu sogar im Ausland durchgeführt werden, sofern dadurch nicht die Ausübung von Aktionärsrechten unsachlich erschwert wird und die Statuten dies erlauben.
- Bei Publikumsgesellschaften muss der unabhängige Stimmrechtsvertreter die Weisungen der Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich behandeln und darf der Gesellschaft erst drei Werktage vor der Generalversammlung allgemeine Auskünfte über die bei ihm eingegangenen Weisungen geben.



Links

- Die Dokumentation des Bundesamtes für Justiz samt Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Aktienrechts findet sich unter:
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14.html>.
Informationen zur parlamentarischen Beratung (Geschäft 16.077) sind abrufbar unter:
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20160077>.
Die Publikation der neuen Bestimmungen des Aktienrechts in der Amtlichen Sammlung Nr. 125 vom 13. Oktober 2020 (AS 2020 4005) findet sich unter:
https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/index_125.html.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen des Aktien- und Gesellschaftsrechts.

RA Alexander Schwartz gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner
Baarerstrasse 75
CH-6300 Zug
Tel. +41 41 720 26 76
Fax +41 41 720 26 77
as@s-law.com

www.s-law.com

